

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Drage

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 18. März 2026 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-007/014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23. März 2026 bis 6. April 2026

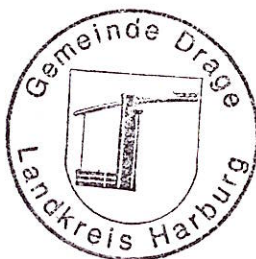
zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage,

im Gemeindebüro

montags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Drage, den 18. März 2026

Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

55. Jahrgang		Winsen (Luhe), 19.03.2026	Nr. 12
Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite	
	<u>Stadt Buchholz</u>		
26.02.2026	Anmeldetermine für Schulanfängerinnen und Schulanfänger im Schuljahr 2027/28 an den Grundschulen in der Stadt Buchholz in der Nordheide	231	
17.03.2026	26. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 und Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Kirchweg“ mit örtlicher Bauvorschrift (Ortschaft Dibbersen): Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	233	
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>		
12.03.2026	Satzung der Samtgemeinde Jesteburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)	237	
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>		
19.01.2026	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schierenberg-Mitte“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	240	
	<u>Gemeinde Dohren</u>		
10.03.2026	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Dohren (Hebesatzsatzung)	242	
	<u>Gemeinde Drage</u>		
18.03.2026	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahre 2026	243	
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>		
17.03.2026	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	246	
	<u>Gemeinde Toppenstedt</u>		
17.03.2026	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027	249	

Haushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	7.446.900 C
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	7.924.400 C
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	301.700 C
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 C

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.348.400 C
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.580.100 C
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.041.500 C
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.344.000 C
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300.000 C
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	130.000 C

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.689.900 C

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.054.100 C

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000,- C festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.224.700€ festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1. für die landwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2. für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	349 v. H.
2. Gewerbesteuer		390 v. H.

§ 6

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG

- a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000 € bis zu 3,00 v. H.
- b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 30.000 € bis zu 2,00 v. H.

Drage, den 18. Dezember 2025

S. Rocholl-Zube
Bürgermeisterin

